

Bekanntmachung

Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses Gewinnung von Seesand aus dem Bewilligungsfeld Westerland III: Kompensationsmaßnahme – Bühnenrückbau

L1.4/67143-02_03/2017-0001

-Erörterungstermin gem. § 140 Abs. 6 LVwG-

Der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein hat beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie die Genehmigung von Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft in Folge der Gewinnung von Seesand zum Schutz der schleswig-holsteinischen Westküste beantragt. Die vorgesehene Ergänzung umfasst als Kompensationsmaßnahme für die Sandgewinnung den Rückbau von Bühnen vor den Inseln Sylt, Föhr und Amrum.

Gemäß § 143 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 c Bundesberggesetz (BbergG) bedarf es für die Zulassung des Antrages auf Ergänzung des zugelassenen Rahmenbetriebsplans eines neuen Planfeststellungsverfahrens.

Die Antragsunterlagen haben

- bei der Inselverwaltung Sylt, Hebbelweg 2, 25980 Sylt/OT Westerland,
- bei der Amtsverwaltung des Amtes Föhr-Amrum, Hafenstraße 23, 25938 Wyk auf Föhr,
- bei der Außenstelle des Amtes Föhr-Amrum auf Amrum, Strunwai 5, 25946 Nebel,
- beim Kreis Nordfriesland, FB 4, Kreisentwicklung, Bauen, Umwelt und Kultur, Marktstraße 6, 25813 Husum,
- sowie beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Dienstsitz Clausthal-Zellerfeld, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld,

zur Einsichtnahme ausgelegt.

Der nach § 140 Abs. 6 LVwG erforderliche Termin für die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und der Stellungnahmen der Behörden

zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, findet statt am

Mittwoch, den 28.11.2018

**im Haus des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und
Meeresschutz Schleswig-Holstein**

Raum 215

Herzog-Adolf-Straße 1

25813 Husum

Beginn: 10:00 Uhr.

Bei Bedarf wird der Termin am jeweils darauf folgenden Arbeitstag um 10:00 Uhr am angegebenen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die mündliche Erörterung nicht öffentlich ist,
- bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne sie oder ihn verhandelt werden kann (§ 140 Abs. 5 Ziff. 3 LVwG),
- eine Beteiligte oder ein Beteiligter sich durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Planfeststellungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Die Bevollmächtigte oder der Bevollmächtigte hat auf Verlangen ihre oder seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen (§ 80 LVwG)
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 140 Abs 5 Nr. 4 Buchstabe b) LVwG).

Clausthal-Zellerfeld, den 25.10.2018

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

gez. Fricke